

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Netze BW GmbH plant die Verstärkung der bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen Kupferzell und Lindach. Gegenstand des Antrags ist der erste Bauabschnitt von Lindach nach Unterrot.

Die Maßnahme umfasst Änderungen an der 110-kV-Leitung Lindach-Unterrot (Anlage 0416) und der 110-kV-Leitung Schwäbisch Hall-Unterrot (Anlage 0113) jeweils durch die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises und Erneuerung der nachrichtentechnischen Verbindung. Die Anlage 0416 endet am Umspannwerk Unterrot. Dort beginnt die Anlage 0113. Für die Zubeseilung an der Anlage 0416 ist an 24 Masten eine Stahlсанierung, also der Tausch einzelner Stahlsegmente am Mast, geplant. Zudem sind an 5 Masten Fundamentsanierungen vorgesehen. Der Schutzstreifen der Anlage 0416 soll teilweise verbreitert werden. Für die Maßnahmen an der Anlage 0113 sind keine Änderungen an den Masten oder deren Fundamente vorgesehen. Der bestehende Schutzstreifen ist ausreichend. Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Länge von etwa 20,5 km und verläuft auf den Gemarkungen der Stadt Schwäbisch Gmünd, Gemeinde Durlangen, Gemeinde Spraitbach, Gemeinde Gschwend, Stadt Gaildorf und der Gemeinde Fichtenberg.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 u. Abs. 4 i.V.m. Ziff. 19.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass es sich bei der Nutzung der Naturgüter überwiegend um baubedingte und damit temporäre Flächeninanspruchnahmen handelt. Alle Eingriffe werden auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Im Übrigen können erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zwei Masten stehen im FFH-Gebiet „Unteres Leintal und Welland“ und ein Mast grenzt direkt an das FFH-Gebiet an. Hier findet eine Zubeseilung statt. Die vier Masten mit Mastverstärkung und ein Mast mit Fundamentsanierung stehen im FFH-Gebiet „Welzheimer Wald“. Zudem befindet sich ein Mast, an dem ebenfalls lediglich die Zubeseilung

vorgesehen ist, angrenzend an das FFH-Gebiet „Kochertal Abtsgmünd - Gaildorf und Rottal“.

Durch u.a. Optimierung von Arbeitsflächen und Zufahrten, Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung, ggf. Bauzeitenbeschränkungen für Brutvogelarten nach Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung, Schutz von empfindlichen Flächen durch Baggermatrizen, Schutz von Flächen vor Befahren und Lagerung von Material und Vermeidung von Stoffeinträgen sind erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Vorhaben führt auch durch das Wasserschutzgebiet Nr. 136.239 „WSG Rotwiesen“. Es werden keine nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers hervorgerufen. Baubedingt werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet.

Für Pflanzen und Tiere sind zeitlich begrenzte, punktuelle Flächenbeanspruchung Beeinträchtigungen zu erwarten.

Temporär werden Flächen und Böden als Arbeitsflächen in Anspruch genommen, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen ihre Funktionen für den Naturhaushalt nach deren Wiederherstellung bzw. Rekultivierung wieder erfüllen. Mit der Baumaßnahme sind nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Potentiell befinden sich Vorkommen von Feldlerchen, weiteren Brutvogelarten, Zauneidechsen, Amphibien und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Vorhabensbereich. Unter Berücksichtigung von dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der im Gebiet vertretenen, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt. Alternativ kann durch einen Faunagutachter geprüft werden, ob planungsrelevante Arten tatsächlich vorkommen.

Artenschutzrechtlich und bodenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten, da die Maststandorte und Höhen nicht verändert werden.

Insgesamt können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbleibende Auswirkungen werden darüber hinaus durch passende Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung, kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12406 eingesehen werden.

Stuttgart, den 27.01.2025

Regierungspräsidium Stuttgart